

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)", gültig ab 1. Januar 2024

1 Regelung im Versorgungsgebiet der ehemaligen Technischen Werke der Stadt Stuttgart AG gemäß Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen

1.1 Baukostenzuschuss für das Grundstück

| Baukostenzuschuss (Grundfläche) | Preis [EUR] |
|--------------------------------------|-------------|
| BKZ für Grundstück je m ² | 1,32 |

1.2 Baukostenzuschuss für die zulässige Geschossfläche

Der Baukostenzuschuss beträgt zusätzlich für Gebäude und bebaubare Grundstücke, bemessen nach der zulässigen Geschossfläche.

| Baukostenzuschuss (Geschossfläche) | Preis [EUR] |
|---|-------------|
| für die ersten 100 m ² je m ² | 6,27 |
| für die weiteren m ² je m ² | 2,53 |

1.3 Baukostenzuschuss bei Sondergrundstücken

Bei Sondergrundstücken gelten grundsätzlich 50 % der unter 1.1 genannten Sätze. Hierzu zählen Wasseranschlüsse von Sportplätzen, städt. Grünanlagen und Friedhöfen. Ebenfalls 50 %, jedoch ohne Anrechnung auf einen endgültigen Baukostenzuschuss, werden berechnet für städt. und staatliche Pachtgrundstücke, gemeinschaftliche Spritzwasserversorgungen für Obstbaumanlagen und Weinberge sowie allgemein für provisorische Gartenwasserversorgungen.

2 Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen

2.1 Neuanschluss

| Ausgeführte Arbeiten | Grundbetrag [EUR] | Meter [EUR] |
|--|-------------------|--------------------|
| Nenndurchmesser bis 65 mm (DN 65) (Kundengrundstück unbefestigt) | 3.521,00 | 48,00 |
| Nenndurchmesser bis 65 mm (DN 65) (Kundengrundstück befestigt) | 3.521,00 | 152,00 |
| Zusatzaufwand | | Preis [EUR] |
| Verkehrsrechtliche Aufwendung | | 215,00 |

2.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Kunden auf dem eigenen Grundstück sind mit der Netze BW Wasser GmbH (im Folgenden: Netze BW) im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Netze BW durchgeführt werden. Erbringt der Kunde bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Netze BW. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Kunden wird entsprechend Ziffer 2.6 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der Netze BW abzuklären.

2.4 Hauseinführungen

Sollte bei den Hausanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

| Ausgeführte Arbeiten | Preis [EUR] |
|---|-------------|
| Der Einbau einer vom Kunden "bauseits" beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig | 195,00 |

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.5 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung, wird für den von der Netze BW ausgeführten Hausanschluss entsprechend Ziffer 2.6 vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitung bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Kunde verantwortlich.

2.6 Rückvergütung bei Eigenleistung des Kunden

Eigenleistungen des Kunden werden wie folgt vergütet.

| Rückvergütung | Grundbetrag [EUR] | Preis [EUR] |
|--|-------------------|-------------|
| laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt) | 0,00 | 33,00 |
| laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt) | 0,00 | 135,00 |
| Kernlochbohrung/Futterrohr | | 138,00 |

2.7 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassen des Kunden werden die Kosten gesondert ermittelt.

2.8 Hausanschlüsse nach Aufwand

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Hausanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2.1 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.9 Verrohrung der Wasserhausanschlüsse

Für die Verrohrung der Wasserhausanschlüsse gelten die nachfolgenden Preise.

| Ausgeführte Arbeiten | Meter [EUR] |
|--|-------------|
| Liefern und Verlegen Mantelrohr nicht überbaubar | 16,50 |
| Liefern und Verlegen Mantelrohr überbaubar | 24,50 |
| Liefern Mantelrohr überbaubar | 15,00 |

2.10 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die Netze BW, den ihr entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der der Netze BW aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

Wünscht der Kunde, dass Dritte den von der Netze BW erstellten Rohr- bzw. Leitungsraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht der Netze BW hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist die Netze BW berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von 650,00 € für sonstige Mehraufwendungen dem Kunden zu berechnen.

2.11 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

| Ausgeführte Arbeiten | Netto [EUR] |
|---|-------------|
| z. B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Kunden | 340,00 |

3 Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant die Netze BW in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die Netze BW eine Pauschale von 120,00 EUR.

4 Inbetriebsetzung

Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen.

| Ausgeführte Arbeiten | Preis [EUR] |
|---|-------------|
| Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung | 0,00 |
| Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebsetzung | 120,00 |
| Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage | 120,00 |
| Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden | 325,00 |

5 Zählerwechsel

Für den Zählereinsatz bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant die Netze BW in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Die Netze BW ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von 120,00 EUR zu berechnen.

6 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Ziffer 10 der Ergänzenden Bestimmungen.

| Ausgeführte Arbeiten | Preis [EUR] |
|---|---------------------|
| Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen | 0,70 ¹⁾ |
| Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Netze BW GmbH auf Grund sonstiger Veranlassung des Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung | 95,00 ¹⁾ |
| Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit | 66,00 ¹⁾ |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit | 66,00 |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit | 180,00 |

¹⁾ Die Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Weitere Informationen hierzu unter "8. Steuern und Abgaben".

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 6) entstanden ist.

Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn Sie mit der Zahlung in Verzug kommen und es entstehen uns durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, können Sie zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

7 Sonstige Bestimmungen: Zahlungsverkehr

Für die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

8 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben gemäß Ziffer 12 der Ergänzenden Bestimmungen. Die genannten Preise gelten - jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Netze BW behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen.

9 Bauabzugssteuer

Die Netze BW ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

10 Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo– Fr 07:00 –16:00 Uhr - sofern der Kunde die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.8.

Für die Kostenpauschalen Ziffern 4 und 6 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 –12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung [Mahnung]".

11 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Kunde mehrere Hausanschlüsse, kann die Netze BW angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Netze BW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

12 Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Kunden erhebt die Netze BW eine Pauschale in Höhe von 55,00 [EUR], zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer.

13 Inkrafttreten

Diese Anlage zu den "Ergänzenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2024 in Kraft.